

# **Mobilität der Zukunft:**

## **Verkehrsinfrastrukturforschung F&E Dienstleistungen**

### **Leitfaden für ko-finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E-DL)**

Version 1.0

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN</b> .....	<b>3</b>
1.1	Was sind Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen? .....	3
1.2	Welche Anforderungen werden an Einzelwerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft gestellt? .....	4
1.3	Was sind die Pflichten des Einzelwerbers oder der Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft? .....	4
1.4	Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt? .....	5
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Bewerber möglich? .....	5
1.6	Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt? .....	6
1.7	Wie erfolgt die Finanzierung? .....	6
1.8	Wie erfolgt die Anerkennung der Kosten des Angebotes? .....	6
1.9	Wie sind die Verwertungsrechte geregelt? .....	7
1.10	Nach welchen Kriterien werden die Angebote beurteilt? .....	7
1.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	10
1.12	Welche Rechtsgrundlagen liegen vor? .....	10
<b>2</b>	<b>ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG</b> .....	<b>11</b>
2.1	Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG? .....	11
2.2	Wie werden Anfragen behandelt? .....	11
2.3	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? .....	12
<b>3</b>	<b>BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>12</b>
3.1	Was ist die Formalprüfung? .....	12
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren? .....	13
3.3	Wer trifft die Finanzierungsentscheidung? .....	13
<b>4</b>	<b>ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>13</b>
4.1	Wie erfolgt die Vertragserrichtung? .....	13
4.2	Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes? .....	14
4.3	Welche Leistungsnachweise sind erforderlich? .....	15
4.4	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? .....	15
4.5	Kann der Vertragszeitraum verlängert werden? .....	16
4.6	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit? .....	16
<b>5</b>	<b>ANHANG GLOSSAR: Was bedeuten folgende Begriffe“?</b> .....	<b>17</b>

## 0 PRÄAMBEL

Dieser Leitfaden enthält die **Anforderungen, Finanzierungsbedingungen und Abläufe** für die Einreichung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Rahmen der Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung gemäß **Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006 idgF** (im Folgenden F&E Dienstleistungen / F&E DL).

Im Zuge der Veröffentlichung einer aktuellen Ausschreibung zu F&E Dienstleistungen werden in einem gesonderten Dokument, dem Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung, wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen festgelegt.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Abschluss von Werkverträgen über die Durchführung von F&E Dienstleistungen (im Folgenden kurz: Werkvertrag) nicht dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterliegt sondern nach einem im Folgenden dargelegten, den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung entsprechenden, transparenten Verfahren erfolgt.

Die Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wird im Rahmen der Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung im Namen und Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden kurz „ÖBB“) und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „ASFINAG“) sowie im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden kurz „bmvit“) tätig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FFG als Bindeglied zwischen den Auftraggebern und den Auftragnehmern fungiert. Sämtliche Anfragen sowie die gesamte Korrespondenz sowohl in der Angebotsphase als auch in der daran anschließenden Vertragsabwicklung werden über die FFG geführt und erledigt. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Auftraggebern erfolgt daher nicht.

## 1 ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN

### 1.1 Was sind Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen?

F&E Dienstleistungen sind definiert durch die Erfüllung eines vorgegebenen Ausschreibungsgegenstandes, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzukommen ist. An den Projektergebnissen erhalten sowohl der Bewerber /die Bewerbergemeinschaft als auch die Auftraggeber (ASFINAG, bmvit, ÖBB) Werknutzungs- und Verwertungsrechte (siehe im Folgenden).

Allgemein gelten Dienstleistungen als F&E Dienstleistungen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zwar unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung handelt.

Ziel der zu erbringenden F&E Dienstleistungen ist die Generierung neuen Wissens unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Demnach können etwa routinemäßige

Datenauswertungen, die nicht auf die neuartige Beschreibung ihres Gegenstands abzielen, nicht als F&E Dienstleistung qualifiziert werden.

**Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen und somit nicht als F&E Dienstleistung zu qualifizieren sind:**

- a. Kommerzielle Entwicklungsstrategien
- b. Serienanfertigungen
- c. Nachweise der Marktfähigkeit
- d. Dienstleistungen, die z.B. überwiegend folgendes beinhalten...  
*Unternehmensberatungsleistungen,*  
*Architekturleistungen,*  
*Bau- und Lieferaufträge oder ähnliches*
- e. Dienstleistungen, die überwiegend die  
*Organisation einer Veranstaltung* beinhalten

Jedes einzelne Anbot wird zunächst einer **Einzelfallprüfung** unterzogen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Qualifikation als F&E Dienstleistung vorliegen. Angebote, die nicht als F&E Dienstleistungen im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung zu qualifizieren sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

F&E Dienstleistungen werden von einem Bewerber oder mehreren Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft eingereicht. Die Zusammenarbeit mehrerer Bewerber in einem gemeinsamen Vorhaben ist möglich, um die Ziele der Ausschreibung bestmöglich zu erreichen.

Die **maximale Laufzeit** eines Vorhabens als F&E Dienstleistung ist entsprechend des geforderten Leistungsinhaltes im Ausschreibungsleitfaden definiert. Die **Gesamtkosten** und **die Laufzeit** des Vorhabens sind in angemessener Weise entsprechend der vorgegebenen Leistungsinhalte der Ausschreibung vom Bewerber zu definieren, wenn sich nichts anders aus dem Ausschreibungsleitfaden ergibt.

## 1.2 Welche Anforderungen werden an Einzelwerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft gestellt?

Die **inhaltlichen Anforderungen** werden im Ausschreibungsleitfaden als Leistungsinhalte definiert und sind Gegenstand der Anbotslegung.

Die **formalen Anforderungen** legen fest, dass Einzelwerber und Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft bei der Anbotslegung alle Berechtigungen und/oder Genehmigungen, die für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind, besitzen und entsprechend nachweisen können müssen.

## 1.3 Was sind die Pflichten des Einzelwerbers oder der Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft?

**Einzelwerber** treten als einzelne **Bewerber** / Anbotleger auf, und werden in der Folge - nach positiver Evaluierung und Werkvertragsabschluss - als **Auftragnehmer** definiert.

**Bei mehreren Teilnehmern in einer Bewerbergemeinschaft** wird eine/r der Teilnehmer als **Hauptbewerber** und somit in Folge - nach positiver Evaluierung und Werkvertragsabschluss - als **Hauptauftragnehmer** definiert.

Dem Hauptbewerber bzw. gegebenenfalls in Folge dem Hauptauftragnehmer obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der FFG und der Bewerbergemeinschaft für die gesamte Laufzeit des Vorhabens (dh Anbots- und Vertragserfüllungsphase).

Der Einzelbewerber oder im Falle einer Bewerbergemeinschaft alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften zur ungeteilten Hand für die Einhaltung und Sicherstellung aller vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen.

Dies umfasst zum Beispiel, dass

- definierte Meilensteine (wie z.B. Zwischenberichte, Teile einer Studienarbeit, Präsentationen, weitere F&E Dienstleistung...) während der Laufzeit des Vorhabens oder mit Ende der Laufzeit abgeschlossen sind.
- das Vorhaben im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht.
- den vertraglichen Vorgaben, den Rechtsgrundlagen und dem Leitfaden entsprochen wird.

**Bei mehreren Teilnehmern in einer Bewerbergemeinschaft** verpflichten sich die Teilnehmer im Rahmen der Anbotslegung mittels einer **Bewerbererklärung** zur Zusammenarbeit und solidarischen Haftung für das Gesamtvorhaben.

Zusätzlich wird von jedem Bewerber eine **eidesstattliche Erklärung** gefordert mit welcher bestätigt wird, dass der Bewerber über alle Befugnisse und Genehmigungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, verfügt.

Beide Erklärungen sind **integraler Bestandteil der Anbotslegung** im eCall. Sie werden weiters – im Falle der positiven Evaluierung - durch die Werkvertragsunterzeichnung aller Partner zusätzlich eidesstattlich bestätigt.

## 1.4 Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Finanzierbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**.

Finanzierbare Organisationen beteiligen sich an der Ausschreibung als Einzelwerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft.

## 1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Bewerber möglich?

Die Teilnahme ausländischer Bewerber ist sowohl als Einzelwerber als auch als Teilnehmer in einer Bewerbergemeinschaft möglich.

## 1.6 Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt?

Inländische Organisationen können ebenso wie ausländische Organisationen als Subauftragnehmer involviert sein. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Werkvertragspartner und stehen nicht in einem direkten Vertragsverhältnis mit den Auftraggebern.

Subauftragnehmer haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse zu geteilten Rechten und erbringen definierte Leistungen für Einzelbewerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft.

Einzelbewerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft geben mit der Angebotslegung jene Subauftragnehmer bekannt, die mit der Erbringung von Leistungsteilen beauftragt werden. Ferner haben Einzelbewerber oder Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft den Nachweis zu führen, dass die bekannt gegebenen Subauftragnehmer im Falle des Vertragsabschlusses jedenfalls zur Verfügung stehen. Subauftragnehmer dürfen keine Schlüsselaufgaben gemäß dem Anbot wahrnehmen, ansonsten wird der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## 1.7 Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Höhe der Finanzierung kann in Abhängigkeit der Kostenanerkennung bis zu 100% betragen.

Das Anbot muss die ausgeschriebenen Leistungsinhalte adäquat darstellen und mittels plausiblen Kostenplan unterlegen. Die im Wettbewerbsverfahren eingereichten Angebote werden durch das Bewertungsgremium beurteilt.

- Die Angebote werden im Zuge der Vertragserstellung nicht weiter verhandelt.
- Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines pauschalen Entgeltes inkl. allfälliger Umsatzsteuer. (**HINWEIS:** Die **FFG** ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und besitzt daher **keine UID Nummer!**)

Im Bewertungsverfahren (vgl. auch Kapitel 3.2) kann durch die ExpertInnen des Bewertungsgremiums eine angemessene Herabsetzung der Finanzierung entsprechend der Empfehlung des Bewertungsgremiums erfolgen.

Die Kosten der Angebotslegung für jene Bewerber / Bewerbergemeinschaften, die nicht zur Finanzierung ausgewählt wurden, werden nicht ersetzt.

## 1.8 Wie erfolgt die Anerkennung der Kosten des Angebotes?

Es werden grundsätzlich alle Kosten, die der Leistungserbringung dienen, anerkannt.

Die verbindliche **Anerkennung von Kosten** besteht ab dem Tag der Unterfertigung des Werkvertrages durch alle Vertragsparteien.

Die mit dem Anbot vorgelegten und vertraglich akzeptierten Kosten werden im Werkvertrag mit einer Pauschalvergütung festgelegt. Die Abnahme der Leistung erfolgt bei Erbringung der vertraglich vereinbarten F&E Dienstleistung und bei Erfüllung der sonstigen vereinbarten Bedingungen am Ende des Vorhabens nach Prüfung durch die FFG und Freigabe durch die Auftraggeber.

Die vertraglich festgelegte Pauschale beinhaltet Kosten, die der Erfüllung der Leistung zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen darstellen und die direkt für die Erbringung der Leistung entstanden sind.

**Drittkosten** (z.B.: Reisekosten, Subunternehmer,...) **werden einzelnen Werkvertragspartnern** zugeordnet und dienen in angemessenem Ausmaß der Leistungserbringung. Drittkosten sind im Angebot entsprechend auszuweisen und zu begründen.

Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung behalten sich die Auftraggeber – vertreten durch die FFG - vor, gänzlich, oder - wenn das Teilergebnis für sie werthaltig ist - teilweise, vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Rückerstattung der bereits geleisteten Akontozahlungen zu verlangen.

## 1.9 Wie sind die Verwertungsrechte geregelt?

Bei F&E-Dienstleistungen erwirbt **keiner der Vertragspartner das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Projektergebnissen.**

Den Auftraggebern sowie dem Auftragnehmer steht ein nicht ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht zu. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzungs- und Verwertungsrechte sind in dem zwischen dem Auftraggebern und dem Auftragnehmer abzuschließenden Werkvertrag geregelt.

Grundsätzliches **Ziel ist die Veröffentlichung der Ergebnisse** aller beauftragten F&E-Dienstleistungen. Der Auftragnehmer / Hauptauftragnehmer hat dementsprechend alle Berichte / Studienergebnisse / Präsentationen etc so zu gestalten, dass keine berechtigten Geheimhaltungs- oder Datenschutzinteressen gegen eine Veröffentlichung sprechen.

Die Ergebnisse werden somit **Dritten unentgeltlich zugänglich gemacht** („Open content“). Wenn Ergebnisse in vorab festgelegte Sicherheitskategorien fallen, werden Geheimhaltungsinteressen gewahrt.

## 1.10 Nach welchen Kriterien werden die Angebote beurteilt?

Die Beurteilung der Vergabe von F&E Dienstleistungen erfolgt nach den **folgenden vier Hauptkriterien:**

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung des Bewerbers / der Teilnehmer der Bewerbergemeinschaft
- Ökonomisches Potential und Verwertbarkeit

Tabelle 1 spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es kommen nur Angebote für eine Finanzierung in Frage, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

<b>Vergabekriterien – Erläuterungen</b>	<b>Punkte</b>	<b>Schwellenwert</b>
<b>1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</b>	20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den Ausschreibungsinhalt und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?</li> </ul>	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurden Gender-Aspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? <i>[Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der angewandten Forschung bedeutet, die vielfältigen Lebensrealitäten der Frauen und Männer und die daraus entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse bei der Entwicklung von Technologie und Produkten zu berücksichtigen.]</i></li> <li>• Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? <i>[Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Vorhabens. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen]</i></li> </ul>	
<b>2. Qualität des Vorhabens</b>	40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt?</li> </ul>	
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art?</li> <li>• Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen?</li> </ul>	
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>• Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine, lieferbaren Ergebnisse klar und nachvollziehbar in der notwendigen Detaillierung dargestellt? Sind, im Falle einer Bewerbungsgemeinschaft, die Teilnehmer hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert?</li> </ul>	



<b>3. Eignung des Einzelwerbers / der Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft</b>		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geht aus dem Anbot die für das Vorhaben benötigte wissenschaftliche und/oder technologische Kompetenz des Einzelwerbers / der Teilnehmer einer Werbergemeinschaft hervor?</li> <li>• Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch den Einzelwerber / die Teilnehmer der Werbergemeinschaft abgedeckt.</li> </ul>		
Potenzial des Einzelwerbers bzw. der Teilnehmer der Werbergemeinschaft zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird das Vermögen des Einzelwerbers oder der Teilnehmer der Werbergemeinschaft zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der dargelegten Ziele im Anbot eingeschätzt?</li> <li>• Bei mehreren Teilnehmern in einer Werbergemeinschaft: Ist die Zusammensetzung der Werbergemeinschaft hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen?</li> </ul>		
Managementfähigkeit und - kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weisen der Einzelwerber oder die Teilnehmer einer Werbergemeinschaft die nötige(n) Managementfähigkeit, -kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf?</li> </ul>		
Zusammensetzung der Werbergemeinschaft im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Zusammensetzung der Werbergemeinschaft ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming?</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? <i>[Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]</i></li> </ul>		
<b>4. Ökonomisches Potential und Verwertbarkeit</b>		20	10
Angemessenes Preis- /Leistungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist das Preis-/Leistungsverhältnis angemessen?</li> <li>• Sind die Kosten des eingesetzten Personals (Stundenanzahl und Stundensatz) angemessen und effizient?</li> <li>• Ist das Verhältnis von Personalkosten und Sachkosten plausibel? Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine und lieferbaren Ergebnisse plausibel kalkuliert?</li> <li>• Ist die weitere Verwertung / Dissemination plausibel?</li> </ul>		
<b>SUMME (Punkte)</b>		<b>100</b>	<b>60</b>

### 1.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://eCall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Angebotes sind folgende **Dokumente über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Inhalt des Angebotes / Leistungsbeschreibung** – Upload als pdf - Dokument
- **Kostenplan** –Tabellenteil des Finanzierungsansuchens - Upload als Excel - Dokument

Weiters wird via eCall eine **eidesstattliche Erklärung** jedes Bewerbers abgegeben. Die eidesstattliche Erklärung stellt sicher, dass jeder Bewerber über alle Voraussetzungen (zB allfällig notwendige Betriebsgenehmigungen .) zur Umsetzung des Werkes verfügt.

Einzelwerber und Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft geben darüber hinaus eine **Bewerbererklärung** via eCall ab, welche eine Erklärung zur Zusammenarbeit bzw. eine Erklärung zur gemeinsamen Erfüllung der Leistungsinhalte beinhaltet (siehe auch Kapitel 2.1).

Die **Sprache**, in welcher das Anbot zu verfassen ist, ist Deutsch.

### 1.12 Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?

Als Rechtsgrundlage für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen wird der **Ausnahmetatbestand des § 10 Z 13 Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr 17/2010 i.d.g.F. („BVergG“)** angewendet.

## 2 ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG

### 2.1 Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG?

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://eCall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** mit dem Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Angebote, die nicht rechtzeitig eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

Es sind ausnahmslos die Anbotsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.11) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Anbot kann nur eingereicht werden, wenn der **Einzelwerber bzw. alle Teilnehmer einer Bewerbungsgemeinschaft** zuvor ihre **Bewerberdaten** im eCall **eingetragen und eingereicht** haben!

Weiters wird von jedem **Einzelwerber** und den Teilnehmer einer Bewerbungsgemeinschaft eine **eidesstattliche Erklärung** via eCall abgegeben.

**Einzelbewerber** bestätigen mit der **eidesstattlichen Erklärung** die ausgeschriebenen Leistungen im Auftragsfall zu erbringen.

**Im Falle einer Bewerbungsgemeinschaft** wird weiters eine **Bewerbererklärung** via eCall eingefordert. Letztere regelt die Zusammenarbeit in der Bewerbungsgemeinschaft.

Das Anbot gilt dann als eingereicht, wenn **im eCall das Anbot abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch nur von einzelnen Teilen des Anbotformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Anbot abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Anbots ist nicht erforderlich.

Die Anbotslegung selbst hat durch den Einzelwerber oder bei Bewerbungsgemeinschaften durch den Hauptbewerber selbst, oder aber durch eine ausreichend vertretungsbefugte Person zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage unverzüglich nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Anbotslegung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Angebote aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://eCall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

## 2.2 Wie werden Anfragen behandelt?

### Formal- und Vertragsfragen:

Anfragen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail in deutscher Sprache bis zu dem im Ausschreibungsleitfaden kommunizierten Datum zu stellen.

Die Anfragen dürfen sich auf alle Ausschreibungsteile beziehen und können aufklärenden oder abändernden Charakter haben. Die FFG behält sich vor nach Überprüfung der Anfragen diese zu berücksichtigen.

Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert beantwortet. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die FFG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den/die FragestellerIn nicht möglich ist.

Die Anfragen werden auf der Homepage als PDF zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Angebote werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

# 3 BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

## 3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Angebot auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Im Zuge der Formalprüfung erfolgt keine inhaltliche Prüfung des Angebots. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt vielmehr im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt angegeben wurden bzw. dass es sich um keine F&E Dienstleistung im Sinne der gegenständlichen Ausschreibungsvorgaben handelt, kann das Angebot - auch noch zu einem späteren Zeitpunkt - aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** an den Einzelwerber bzw. Hauptwerber kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen **„Eidesstattliche Erklärung“** oder **„Bewerbererklärung“ nicht erfüllt**, wird das Angebot bei der Formalprüfung **aus dem weiteren Verfahren jedenfalls ausgeschieden!**

Eine **„Checkliste Formalvoraussetzungen“** befindet sich im entsprechenden Anbotsformular.

## 3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.10 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen sowie unter Beteiligung von Vertretern der Auftraggeber ASFINAG und ÖBB, auf der Grundlage der eingereichten Anbotsunterlagen.**

Das Vorhaben wird mit Bezug auf die Kosten auf Basis der Nettosummen beurteilt.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien und der Bewertung der Erfüllung des Ausnahmetatbestandes wird durch ein **Bewertungsgremium**, unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten, eine Finanzierungsempfehlung ausgesprochen.

Der Antrag auf **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist nur bei Vorliegen eines objektiven, sachlich gerechtfertigten Grundes möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden. Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der des Bewertungsgremiums treffen die Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss besteht nicht.

Im Rahmen der Begutachtung können allfällige Bedingungen, die durch den Auftragnehmer zu erfüllen sind, durch das Bewertungsgremium formuliert werden. Diese sind im Zuge der Vertragserrichtung zu berücksichtigen.

## 3.3 Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?

Die Finanzierungsentscheidung obliegt den jeweils zuständigen **Auftraggebern**. Die Entscheidung wird auf Grundlage der **Reihung des Bewertungsgremiums** getroffen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzierung eines eingereichten Angebotes. Es ist zwar Ziel, zu jedem Thema das bestgereichte Anbot zu finanzieren, es steht jedoch den Auftraggebern frei, von einer Projektfinanzierung aus welchen Gründen auch immer Abstand zu nehmen. Die Reihung des Bewertungsgremiums ist jedenfalls für die Auftraggeber bindend.

# 4 ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

## 4.1 Wie erfolgt die Vertragserrichtung?

Der Werkvertrag wird mit **zumindest zwei Auftraggebern** abgeschlossen, Auftraggeber ist jedenfalls das bmvit und/oder die ASFINAG und/oder die ÖBB.

Im Fall der Gewährung einer Finanzierung übermittelt die FFG dem Bewerber im Namen der Auftraggeber einen mit einer Annahmefrist versehenen **Werkvertrag**. Nimmt der Bewerber und die Teilnehmer einer allfälligen Bewerbergemeinschaft den Werkvertrag samt allfälliger zusätzlicher Auflagen an, kommt der Werkvertrag zustande. Die Vertragsannahme hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Verweigerung der Annahme durch einen Bewerber und/oder einer Bewerbergemeinschaft kann dem nächstgereichten Anbot die Gewährung einer Finanzierung übermittelt werden. Die Reihung des Bewertungsgremiums ist jedenfalls bindend.

Im Werkvertrag werden vormals „Bewerber“ / „Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft“, „Hauptbewerber“ nun als Auftragnehmer oder Hauptauftragnehmer (im Falle mehrerer Auftragnehmer in einer Auftragnehmergemeinschaft) genannt. Weiters werden allfällige den Auftragnehmern zuzuordnende Subauftragnehmer gelistet. Im Werkvertrag sind weiters der Projekttitel, der Zahlungsplan, der Finanzierungszeitraum, die Art der Leistungserbringung und zusätzliche Bedingungen (zB konkrete Ausgestaltung der Nutzungs- und Verwertungsrechte) festgelegt. Das Anbot und die durch das Bewertungsgremium diesbezüglich bestimmten Auflagen bilden einen integralen Bestandteil des Werkvertrages.

In den Werkverträgen wird die finanzielle Beteiligung der Auftraggeber einzeln angeführt.

Der Werkvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original fristgerecht an die FFG zu retournieren.

## 4.2 Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes?

Voraussetzung für die Auszahlung der Finanzierungsraten ist jedenfalls die Unterzeichnung des Werkvertrages durch die Auftraggeber und den / die Auftragnehmer / Hauptauftragnehmer (im Falle von Auftragnehmergemeinschaften), sowie die entsprechende Rechnungslegung an die Auftraggeber samt Erfüllung der an die Auszahlungsraten allenfalls geknüpften zusätzlichen Bedingungen.

### Rahmenbedingungen für die Auszahlungen

Für alle Tätigkeiten des einzelnen Auftragnehmers oder des Hauptauftragnehmers und der weiteren Vertragspartner (siehe Auftragnehmergemeinschaft) wird im Rahmen des gegenständlichen Vertrages **ein Pauschalentgelt** mit einem definierten Betrag inklusive allfälliger Abgaben vereinbart. Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines **Entgeltes als Pauschalvergütung am Ende des Vorhabens**.

Der / die Auftragnehmer / der Hauptauftragnehmer erhalten während der Laufzeit des Vorhabens **ausschließlich Akontozahlungen** (brutto, inkl. Allfälliger Abgaben). Die Anzahl der **Akontozahlungen** (Raten) wird in der Vertragserstellungsphase auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums festgelegt.

Während der Laufzeit des Vorhabens wird an Hand der bereits im Anbot klar beschriebenen **Milestones, Deliverables, Workpackages und einem genau hinterlegtem Zeitplan** der Fortschritt des Vorhabens durch die FFG geprüft. Die Übermittlung von Berichten oder anderen Dokumentationen zu vertraglich festgelegten Zeitpunkten ist Voraussetzung für den Erhalt von Akontozahlungen. Erst nach Freigabe von Berichten durch die Auftraggeber sind die Auftragnehmer zur Rechnungslegung gegenüber den Auftraggebern in Höhe des jeweils vertraglich festgelegten Betrages berechtigt. Die Teilrechnung/Schlussrechnung hat den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen.

Die Abnahme eines gesamten Werkes erfolgt am Ende des Vorhabens durch die FFG mit allfälliger Unterstützung von ExpertInnen der Auftraggeber. Die inhaltliche Freigabe von Zwischen- und Endberichten durch die Auftraggeber ist Bedingung für die Auszahlung/Anforderung von Teilraten. Eine Schlussrechnung / Schlussrechnungen inklusive allfälliger Abgaben ist / sind den Auftraggebern erst nach ausdrücklicher

Aufforderung durch die FFG zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Gesamtabnahme.

Die Teilraten des bmvit werden von der FFG bezahlt. Die Teilraten von ASFINAG und ÖBB werden an die Auftragnehmer direkt, im Wege einer separaten Rechnungslegung an ASFINAG und/oder ÖBB, bezahlt.

### 4.3 Welche Leistungsnachweise sind erforderlich?

Entsprechend der im Werkvertrag festgelegten Fristen sind basierend auf der Leistungsvereinbarung Nachweise über die erbrachten Leistung zu liefern.

Dieser Nachweis kann zB ein Bericht, eine Studie, Präsentation, F&E Dienstleistung etc sein. Darüber hinaus können auch Akontozahlungen von der vorherigen Vorlage eines Kostennachweises abhängig gemacht werden. Die zu erbringenden Leistungsnachweise werden im Werkvertrag im Detail geregelt.

Eine vorläufige Abnahme der Leistung erfolgt während der Laufzeit des Projektes über das eCall System durch upload eines schriftlichen Berichtes. Dieser Bericht kann z.B. zusätzlich eine Präsentation oder Teile einer zu erstellenden Studie entsprechend dem vereinbarten Leistungsinhalt beinhalten. Der Bericht wird als ein Dokument (ZIP oder pdf) via eCall System hochgeladen.

Zu den im Werkvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen ist der **Zwischenbericht via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Der **Endbericht** und/oder z.B. der vereinbarte finale Studienbericht sind **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Eine **firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit** des elektronischen Endberichtes ist **per Post zu übermitteln**. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert. **Die terminlichen Angaben für die Berichtslegungen sind im Werkvertrag geregelt.**

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden. Weitere uploads (zB Präsentationen / Studie...) als Teil der Berichtslegung sind möglich.

Darüber hinaus ist jeder der Auftragnehmer zur Unterstützung der Auftraggeber bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Bei Bedarf hat jeder der Auftragnehmer mit der FFG und den Auftraggebern zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Informationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

#### 4.4 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

**Wesentliche Änderungen der vertraglich festgelegten Werkvertragsinhalte / Leistungsinhalte oder Änderungen bei den beteiligten Auftragnehmern** (zB Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen den Auftraggebern unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten** Leistungsinhalten (des Auftragnehmers, einzelner Auftragnehmer der Arbeitnehmergemeinschaft, nicht Erfüllbarkeit von Leistungen, Kosten, Termine, Finanzierungszeitraum, etc.) sind schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der Auftraggeber**.

Das **Ersuchen um Vertragsänderung** hat durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung via **eCall-Nachricht** zu erfolgen, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

#### 4.5 Kann der Vertragszeitraum verlängert werden?

Sind die Leistungspflichten zum Ende des Finanzierungszeitraums noch nicht erfüllt und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden, falls von den Auftraggeber nichts Gegenteiliges bestimmt wird. Ein Anspruch auf Vertragsverlängerung besteht nicht.

Ein **Ersuchen auf Änderung des Finanzierungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Laufzeit** eingebracht werden!

#### 4.6 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit?

Nach vollständiger Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung übermittelt der / die Auftragnehmer / Hauptauftragnehmer das Werk in der vertraglich festgelegten Form für die Endabnahme (z.B. Endbericht, Studie, Endpräsentation, F&E Dienstleistung...). Die Prüfung des Werkes während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt basierend auf vertraglich festgelegten und definierten Meilensteinen (z.B. Zwischenbericht, Teil einer Studienarbeit, Präsentation, F&E Dienstleistung...).

Vor Auszahlung der letzten Rate des Entgeltes erfolgt die Prüfung der Leistung anhand der vertraglich festgelegten Inhalte. Auslösend für die Auszahlung der letzten Rate ist die finale Leistungsabnahme durch die FFG und die vorherige inhaltliche Freigabe durch die Auftraggeber.

Erst nach finaler Leistungsabnahme und ausdrücklicher Aufforderung sind der / die Auftragnehmer zur Legung der Schlussrechnung an die Auftraggeber berechtigt.



## 5 ANHANG GLOSSAR: Was bedeuten folgende Begriffe“?

### Erklärungen

Folgende Erklärungen werden vom/n Anbotleger/n (Bewerber/n) im Zuge der Anbotslegung via eCall abgegeben und sind auch Teil des Werkvertrages.

- Bewerbererklärung
- Eidesstattliche Erklärung

### eCall-Benennungen

- Die Bezeichnung **Projektleiter** im eCall steht für **Hauptbewerber**
- Die Bezeichnung **Projektdatei** im eCall steht für **Anbotsdatei**